



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Korschenbroich.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Korschenbroich.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Korschenbroich;
- Unterstützung der Schule durch finanzielle Zuwendungen für verbesserte Ausstattung und für bestimmte unterrichtliche und außerunterrichtliche Projekte und Vorhaben;
- Durchführung und Organisation eines verlässlichen Betreuungssystems;
- Betreuung von Schulkindern nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen der offenen Ganztageschule als Teil eines besonderen stadtteilbezogenen Angebots der Jugendhilfe;
- Angebote zur Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler;
- Angebote zur Freizeitgestaltung;
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben;
- Unterstützung finanzschwacher Schülerinnen und Schüler durch Zuwendungen insbesondere unter dem Aspekt der Förderung individueller und sozialer Entwicklungen.



§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand sind jedoch im Rahmen §§ 3 Nr. 26a EstG, 5 I Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz (KStG), 52 Abgabenordnung (AO) zulässig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.



§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 31. März, unaufgefordert zu entrichten bzw. per Lastschrift einzuziehen.
3. Der Kassenwart (m/w/d) darf freiwillige Spenden auch von Nichtmitgliedern annehmen. Diese Spenden dürfen ebenfalls nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Tagesordnung bekannt zu machen.



6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten (m/w/d) zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand stellt sicher, dass mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen die Durchführung einer solchen Online-Mitgliederversammlung erfolgen kann.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden (m/w/d)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
 - dem Kassenwart (m/w/d)
 - dem Protokollanten (m/w/d)
 - dem Vorsitzenden (m/w/d) der Schulpflegschaft bzw. einem seiner Vertreter (m/w/d)
2. Ein Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.



**Vereinigung der Freunde
des Gymnasiums
Korschenbroich e.V.**

Don-Bosco-Str. 2 – 4
41352 Korschenbroich

Email: foerderverein@ko-schule-gk.de

1. Vorsitzender Alexander Jarre
Kassenwart Heiner Hermanns

5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine / einen Geschäftsführer/in bestellen. Diese / Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Zugleich muss ein Beschluss über den Verbleib des Vereinsvermögens getroffen werden.

